

**Beschluss des 44. Treffens der Behindertenbeauftragten der Länder sowie des Bundes und der BAR am 25. und 26.09.2012 in Mainz**

**Beschluss:**

Die Beauftragten der Bundesländer sowie der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung fordern die Bundesregierung, die Regierungen der Bundesländer sowie den IT-Planungsrat auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes und der Länder eingesetzten informationstechnischen Systeme die Belange von Menschen mit Behinderung umfassend berücksichtigt und die Grundsätze einer barrierefreien Gestaltung der informationstechnischen Systeme beachtet werden.

**Begründung:**

1. Informationstechnische Systeme werden bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes, der Länder sowie der Kommunen weiter an Bedeutung gewinnen. Auf der Grundlage der „Nationalen E-Government-Strategie“ (NEGS) soll u.a. eine föderale E-Government-Infrastruktur auf- und ausgebaut werden.

Der auf Grundlage des Staatsvertrages zur Ausführung des Art. 91c GG (IT-Staatsvertrag) gebildete IT-Planungsrat ist dabei das zentrale Gremium für die föderale Zusammenarbeit und Steuerung in der Informationstechnik. Durch ihn soll – so die Information auf der Internetseite des IT-Planungsrates ([www.IT-Planungsrat.de](http://www.IT-Planungsrat.de)) - die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen im Bereich der Informationstechnik und des E-Government mit größerer Verbindlichkeit zum Wohle der Nutzer von Verwaltungsdienstleistungen, Bürgern und Wirtschaftsunternehmen befördert werden.

Konkrete Schritte zum Ausbau des sog. E-Government, aber auch der sog. E-Justice stellen die in diesem Jahr vorgelegten Gesetzentwürfe dar.

So hat der Bundesrat aufgrund der sog. E-Justice-Initiative der Justizminister und -senatoren einen Gesetzentwurf zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz (BR-Drucks. 503/12) vorgelegt.

Durch ein Bündel von Maßnahmen sollen der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung in der Justiz gefördert werden. Zumindest alle professionellen Einreicher, also z.B. Rechtsanwältinnen und –anwälte sollen zukünftig mit den Gerichten in elektronischer Form kommunizieren. Ferner sollen das Signaturrecht und die elektronischen Zugangswege vereinfacht werden.

Die Bundesregierung hat einen Referentenentwurf des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vorgelegt. Das Gesetz soll die Möglichkeit eröffnen, mit jeder Behörde und grundsätzlich in jeder Angelegenheit elektronisch in Kontakt zu treten. Zukünftig soll es möglich werden, alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten über das Internet abschließend elektronisch zu erledigen. Die schon heute vorhandene Präsenz von Behörden und Verwaltungen im Internet soll auf alle öffentlich zugänglichen Netze, einschließlich der mobilen Anwendungen, ausgedehnt werden. Elektronische Dokumente und online ausfüllbare Formulare sollen deutlich zunehmen. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur sollen weitere Verfahren, wie beispielsweise die absenderbestätigte E-Mail und die elektronische Identifizierungsfunktion des neuen Personalausweises, die Kommunikation mit Behörden und Verwaltungen erleichtern.

Beide Gesetzentwürfe enthalten keine konkreten Regelungen zur barrierefreien Gestaltung der informationstechnischen Systeme, auf deren Grundlage der elektronische Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung sowie das E-Government basieren sollen.

Auch das in der Praxis bereits verwendete elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) entspricht nicht den Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung informationstechnischer Systeme, wie diese beispielsweise in der „Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung“ (BITV 2.0) für Internetauftritte und –angebote der Behörden des Bundes und der weiteren unter den Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) fallenden Institutionen festgelegt sind.

2. Aufgrund seiner Ratifizierung im Dezember 2008 ist in Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – BRK) im März 2009 in Kraft getreten. Es hat – so auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvR 882/09 vom 23.3.2011, Absatz-Nr. 52) - Gesetzeskraft erlangt und ist daher auf allen Ebenen staatlichen Handelns zu beachten.

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten nach Art. 9 Abs. 1 BRK geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste

Aus Art. 9 BRK ergibt sich damit eindeutig, dass vom Bund, den Ländern sowie den Kommunen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen zu ermöglichen, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereit gestellt werden.

3. Unter Berücksichtigung der BRK, insbesondere auch ihres Art. 9 ist es dringend geboten, dass bei der weiteren Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes und der Länder eingesetzten informationstechnischen Systeme die Belange von Menschen mit Behinderung umfassend berücksichtigt und die Grundsätze einer barrierefreien Gestaltung der informationstechnischen Systeme beachtet werden.

Insbesondere sind in das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz sowie in das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung konkrete Regelungen zur Barrierefreiheit der Informationssysteme aufzunehmen. Ohne die Sicherstellung einer barrierefreien Ausgestaltung der elektronischen Verwaltung sowie des elektronischen Rechtsverkehrs würden Menschen mit Behinderung durch die Entstehung neuer Barrieren an einer gleichberechtigten Teilhabe an den der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationssystemen gehindert und damit gegenüber nicht behinderten Menschen benachteiligt.